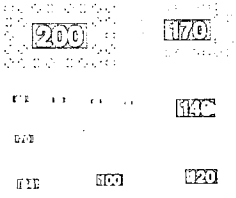

Unterstützungskasse des DGB e.V.

UNTERSTÜTZUNGS-RICHTLINIEN 1988

A 99 - 00184

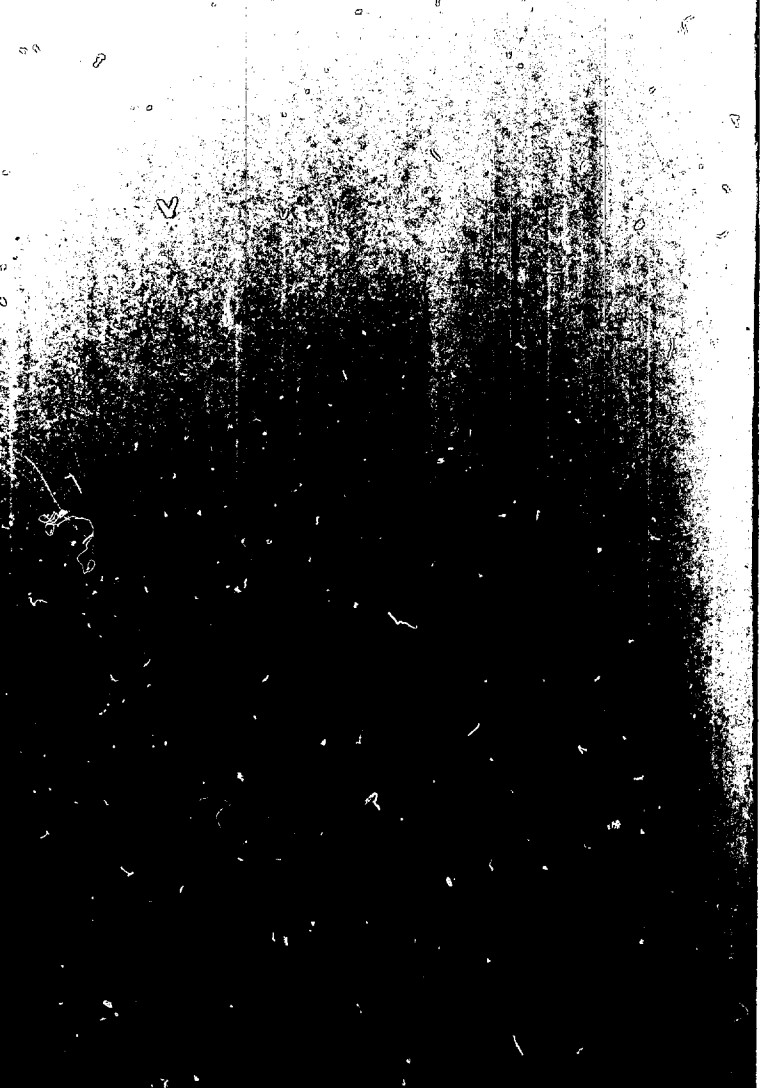

Unterstützungskasse des DGB e.V.

Postfach 101026
40001 Düsseldorf
Hans-Böckler-Str. 39
40476 Düsseldorf
Telefon (0211) 4301 441
Telefax (0211) 4301 471

Unterstützungs-Richtlinien 1988

mit ALTLAST-REGELUNG

**Versorgungsordnung
für die Beschäftigten der Gewerkschaften,
des DGB und der gewerkschaftlichen
Einrichtungen, die am 31.12.1982
bei der Unterstützungskasse
angemeldet waren.**

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

A 99 - 00184

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Leistungen, Geltungsbereich	5
§ 2	Begünstigte	5
§ 3	Leistungsvoraussetzungen	6
§ 4	Bemessungsentgelt	7
§ 4 a	Teilzeitbeschäftigung	7
§ 5	Versorgungsfähige Zeiten	8
§ 5 a	Unterbrechung der Anmeldungszeit	8
§ 6	Berechnung der Unterstützung	9
§ 7	Anrechnung von Leistungen	9
§ 8	Neuberechnung der Unterstützung	11
§ 9	Unterstützung nach vorzeitigem Ausscheiden	12
§ 10	Unterstützung wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit	12
§ 11	Altersunterstützung	13
§ 11 a	Gleichstellung nach Art. 119 EWG-Vertrag	13
§ 12	Unfallunterstützung	14
§ 13	Witwenunterstützung/Witwerunterstützung	14
§ 14	Anrechnung von Einkommen	15
§ 15	Übergangsregelung für Hinterbliebene	15
§ 16	Wiederheirat des hinterbliebenen Ehegatten	16
§ 17	Waisenunterstützung	16
§ 18	Begrenzungen für Hinterbliebenenunterstützungen	16
§ 19	Mindestunterstützung	17
§ 20	Zusammentreffen von Leistungen	17
§ 21	Abfindung kleiner Unterstützungen	17
§ 22	Beginn und Ende der Unterstützung	17
§ 23	Mitwirkungspflichten	18
§ 24	Anpassung der Unterstützungen	19
§ 25	Inkrafttreten	19
	ALTLAST-REGELUNG	21

Die Mitgliederversammlung der Unterstützungskasse des Deutschen Gewerkschaftsbundes e.V. hat am 20. Mai 1994 die seit dem 01. Januar 1992 geltenden Unterstützungs-Richtlinien (Unterstützungs-Richtlinien 1988/92) geändert.

Die Unterstützungs-Richtlinien erhalten dadurch die folgende Fassung:

§ 1 Leistungen, Geltungsbereich

(1) Die Unterstützungskasse leistet nach den Bestimmungen der Vereinssatzung (§§ 2, 9) den Begünstigten ihrer Mitglieder Unterstützungen wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, Altersunterstützung, Unfallunterstützung sowie Unterstützung an Hinterbliebene.

(2) Die zu erbringenden Leistungen können geändert und gemindert werden, wenn und soweit dies zur Erhaltung der Körperschaftsteuerfreiheit der Unterstützungskasse erforderlich ist.

(3) Diese Unterstützungs-Richtlinien gelten für Unterstützungsempfänger und Begünstigte, die am 31.12.1982 bei der Unterstützungskasse angemeldet waren. Sie gelten auch nach einer Unterbrechung der Anmeldungszeiten nach dem 31.12.1982.

§ 2 Begünstigte

(1) Begünstigte mit Aussicht auf Unterstützung sind die Beschäftigten der Kassenmitglieder, soweit sie bei der Unterstützungskasse angemeldet und nicht nach den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen sind.

(2) Keine Aussicht auf Unterstützung erhalten

1. vorübergehend, aushilfsweise und unständig Beschäftigte,
2. geringfügig Beschäftigte nach § 8 SGB IV,
3. Ersatzschullehrer, die aufgrund öffentlichen Rechts oder Vertrages eine Anwartschaft auf beamtenmäßige Versorgung haben oder zur VBL gemeldet sind,
4. Beschäftigte, die bei der Anstellung das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben,
5. Beschäftigte, die bei Aufnahme der Tätigkeit bei einem Mitglied bereits erwerbs- oder dienstunfähig sind,
6. Redakteure, auf deren Arbeitsverhältnis die Tarifverträge über die Altersversorgung für Redakteure Anwendung finden.

(3) Mehrfachbeschäftigte erhalten Aussicht auf Unterstützung, soweit die bei den Kassenmitgliedern bestehenden Arbeitsverhältnisse zusammen die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für ein volles Arbeitsverhältnis nicht überschreiten und soweit die Arbeitsentgelte zusammen nicht höher sind als das Arbeitsentgelt aus einem vollen Arbeitsverhältnis mit gleichartigen Tätigkeiten.

(4) Die Anmeldung bei der Unterstützungskasse erfolgt für die Dauer der Beschäftigung gegen Entgelt (versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, § 7 SGB IV). Die Anmeldung bleibt erhalten, solange dem Begünstigten Arbeitsentgelt ohne Arbeitsleistung gezahlt wird oder Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung besteht.

(5) Die Anmeldung bei der Unterstützungskasse wird unterbrochen, wenn das Arbeitsverhältnis durch Vereinbarung zwischen Kassenmitglied und Begünstigten oder wegen Erziehungsurlaubs ruht. Die Zeit eines ruhenden Arbeitsverhältnisses nach Satz 1 ist nicht versorgungsfähig.

(6) Liegt das Ruhen eines Arbeitsverhältnisses im gewerkschaftspolitischen Interesse eines Kassenmitgliedes, kann der Kassenvorstand auf Antrag des Kassenmitgliedes beschließen, daß das Anmeldungsverhältnis erhalten bleibt oder eine andere Regelung treffen.

§ 3 Leistungsvoraussetzungen

(1) Die Unterstützungskasse leistet Unterstützung, wenn ein Unterstützungsfall eingetreten, die Wartezeit erfüllt und das Arbeitsverhältnis beendet ist.

(2) Ein Unterstützungsfall tritt zu Beginn des Kalendermonats ein, ab dem die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer der nachfolgend genannten Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt sind:

1. Rente wegen Berufsunfähigkeit, wenn die Berufsunfähigkeit nach der Anmeldung zur Unterstützungskasse eingetreten ist,
2. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
3. Regelaltersrente oder vorzeitige Altersrente als Vollrente,
4. Witwenrente, Witwerrente und Waisenrente.

(3) Als Unterstützungsfälle gelten auch Versorgungsfälle nach den Beamtengesetzen, die den Versicherungsfällen nach Abs. 2 entsprechen, wenn ein Begünstigter keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwarten hat. Soweit Unterstützungsleistungen nach diesen Richtlinien von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung abhängig sind, stehen Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gleich.

§ 4 Bemessungsentgelt

(1) Die versorgungsfähigen Teile des Arbeitsentgeltes im Bemessungszeitraum bilden das Bemessungsentgelt. Die letzten 12 Kalendermonate vor Eintritt des Unterstützungsfalles bilden den Bemessungszeitraum. Das versorgungsfähige Arbeitsentgelt besteht aus den

1. monatlichen Gehältern oder Löhnen,
2. regelmäßigen Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld), die auf den Bemessungszeitraum entfallen,
3. Pauschalbeträgen für Kraftfahrer, Hausmeister und vergleichbare Beschäftigungsgruppen, die wie Löhne und Gehälter behandelt werden.

(2) Das Kassenmitglied bestimmt, ob und inwieweit weitere Zahlungen versorgungsfähig sind.

(3) Soweit versorgungsfähiges Arbeitsentgelt im Bemessungszeitraum wegen nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit nicht gezahlt worden ist, gilt es als gezahlt.

(4) Wird das Arbeitsentgelt innerhalb des Bemessungszeitraumes durch Einzelmaßnahmen erhöht oder gekürzt, wird dadurch das versorgungsfähige Arbeitsentgelt nicht erhöht oder gekürzt.

(5) Das Kassenmitglied kann für das Bemessungsentgelt eine Obergrenze festsetzen.

§ 4 a Teilzeitbeschäftigung

(1) Eine Teilzeitbeschäftigung vermindert das Bemessungsentgelt, das aus einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung erzielt würde, in dem Verhältnis, in dem die geleistete Arbeitszeit zu der Arbeitszeit aus einer Vollzeitbeschäftigung während der gesamten Anmeldungszeit gestanden hat.

(2) Das Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung wird in einem Teilzeitfaktor mit vier Dezimalstellen bestimmt. Das fiktive Bemessungsentgelt aus einer Vollzeitbeschäftigung wird mit dem Teilzeitfaktor multipliziert. Das Ergebnis ist das für die Unterstützungsberechnung zu verwendende Bemessungsentgelt.

(3) Der Teilzeitfaktor wird von der Unterstützungskasse während der Anmeldungszeit, bezogen auf das Ende des letzten Geschäftsjahres, ermittelt und jährlich bis zum Eintritt des Unterstützungsfalles aktualisiert. Dazu teilt das Kassenmitglied bei der Anmeldung eines Teilzeitarbeitsverhältnisses die individuelle wöchentliche Arbeitszeit und den Umfang der vollen wöchentlichen Arbeitszeit mit. Spätere Veränderungen der individuellen Arbeitszeit und der regelmäßigen vollen Arbeitszeit bei dem Kassenmitglied werden ebenfalls mitgeteilt.

§ 5 Versorgungsfähige Zeiten

(1) Die Anrechnungszeit besteht aus der Anmeldungszeit und der Zurechnungszeit.

(2) Die Anmeldungszeit ist die Zeit der Anmeldung bei der Unterstützungskasse bis zum Eintritt eines Unterstützungsfalles.

(3) Die Gesamtzeit ist die Zeit von der erstmaligen Anmeldung bei der Unterstützungskasse bis zum Eintritt des Unterstützungsfalles.

(4) Die Zurechnungszeit ist die Zeit nach Eintritt des Unterstützungsfalles der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres in vollen Jahren. Die Zurechnungszeit beträgt längstens 10 Jahre.

(5) Die Wartezeit kann nur durch eine Anmeldungszeit erfüllt werden. Die Wartezeit beträgt für Altersunterstützung 10 Jahre, für die anderen Unterstützungen 5 Jahre. Mit Anmeldungszeiten nach dem Eintritt von Erwerbsunfähigkeit und nach Vollendung des 65. Lebensjahres kann keine Wartezeit mehr erfüllt werden.

(6) Eine Anmeldungszeit wird nur dann angerechnet, wenn sie gleichzeitig zu den anrechnungsfähigen Versicherungsjahren der gesetzlichen Rentenversicherung zählt. Bei Beamten ist eine versorgungsfähige Zeit gleichgestellt. Bei Begünstigten, die bis zum 31.12.1967 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden sind, ersetzt die Anwartschaftszeit für eine befreiende Lebensversicherung die Versicherungszeit der gesetzlichen Rentenversicherung.

(7) Eine Anmeldungszeit nach Eintritt eines Unterstützungsfalles wird nicht angerechnet.

§ 5 a Unterbrechung der Anmeldungszeit

(1) Bei einer Unterbrechung der Anmeldungszeit wird die vor der Unterbrechung liegende Anmeldungszeit nach den Regelungen der Abs. 2 - 5 angerechnet.

(2) Bei Unterbrechung der Anmeldungszeit vor 1975 wird die vor der Unterbrechung liegende Anmeldungszeit angerechnet.

(3) Bei Unterbrechung der Anmeldungszeit durch gesetzlichen Erziehungsurlaub wird die vor der Unterbrechung liegende Anmeldungszeit angerechnet.

(4) Bei Unterbrechung der Anmeldungszeit durch den Bezug einer Versichertenrente wird die vor der Unterbrechung liegende Anmeldungszeit angerechnet.

(5) Bei Unterbrechung der Anmeldungszeit aus sonstigen Gründen wird die Unterstützung zunächst so berechnet, als ob die Gesamtzeit von der ersten Anmeldung bis zum Eintritt des Unterstützungsfalles angerechnet würde. Die so ermittelte fiktive Unterstützung wird in dem Verhältnis der tatsächlichen Anmeldungszeiten zur Gesamtzeit gekürzt. Dabei werden Unterbrechungszeiten wegen Rentenbezuges und Erziehungsurlaubs sowie Unterbrechungszeiten vor 1975 wie Anmeldungszeiten gerechnet.

§ 6 Berechnung der Unterstützung

(1) Die Gesamtversorgung beträgt nach einer Anrechnungszeit von 10 vollen Jahren 35 v.H. des Bemessungsentgeltes. Sie steigt ab dem 11. Anrechnungsjahr um jährlich 2 v.H. und steigt ab dem 26. Anrechnungsjahr um jährlich 1 v.H. des Bemessungsentgeltes.

(2) Die Gesamtversorgung darf 70 v.H. des Bemessungsentgeltes nicht übersteigen.

(3) Die Unterstützung ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Gesamtversorgung um die gesetzliche Rente und die anderen nach § 7 anrechenbaren Leistungen gemindert wird.

§ 7 Anrechnung von Leistungen

(1) Die Gesamtversorgung besteht aus der Unterstützung und den anrechenbaren Leistungen. Diese werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit ihrem zum Zeitpunkt des Unterstützungsfalles zustehenden Bruttozahlbetrag angerechnet.

(2) Angerechnet wird Erwerbsersatzeinkommen. Dazu zählen:

1. das Krankengeld, das Verletztengeld, das Versorgungskrankengeld, das Mutterschaftsgeld, das Übergangsgeld, das Unterhaltsgeld, das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, das Arbeitslosengeld, das Konkursausfallgeld und vergleichbare Leistungen,
2. Renten der Rentenversicherung wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Alters, die Bergmannsrente, die Knappschaftsausgleichsleistung, das Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus und Leistungen nach den §§ 27 und 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar.
3. Altersgelder und vorzeitige Altersgelder der Altershilfe für Landwirte, die an ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer oder mitarbeitende Familienangehörige gezahlt werden,

4. die Verletztenrente der Unfallversicherung, soweit sie den Betrag übersteigt, die bei gleichem Grad der Minderung der Erwerbsunfähigkeit als Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt würde; eine Kürzung oder ein Wegfall der Verletztenrente wegen Anstaltspflege oder Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim bleibt unberücksichtigt,
5. das Ruhegehalt und vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sowie vergleichbare Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten,
6. das Unfallruhegehalt und vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sowie vergleichbare Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten; wird daneben kein Unfallausgleich gezahlt, gilt Nummer 4 letzter Teilsatz entsprechend,
7. Renten der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen bestimmter Berufsgruppen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Alters,
8. der Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 bis 6 des Bundesversorgungsgesetzes und anderen Gesetzen, die die entsprechende Anwendung der Leistungsvorschriften des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,

und vergleichbare Ersatzleistungen, die von einem ausländischen Sozialleistungsträger erbracht werden. Kinderzuschuß, Kinderzulage und vergleichbare kindbezogene Leistungen bleiben außer Betracht. Wird eine Kapitalleistung oder anstelle einer wiederkehrenden Leistung eine Abfindung gezahlt, ist der Betrag als Einkommen zu berücksichtigen, der bei einer Verrentung der Kapitalleistung oder als Rente ohne die Abfindung zu zahlen wäre.

(3) Altersrenten der Rentenversicherung werden mit dem Zugangsfaktor 1 angerechnet.

(4) Knappschaftsrenten, Versorgungsbezüge der Beamten sowie Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten werden nach näherer Bestimmung durch den Kassenvorstand angerechnet.

(5) Bei der Anrechnung von Verletztenrente aus Arbeitsunfällen vor dem 01.01.1986 gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 der Unterstützungs-Richtlinien 1980 i.d.F. bis zum 31.12.1985 weiter, wenn das für die Berechtigten günstiger ist.

(6) Hat ein Berechtigter während der Anmeldungszeit nicht alle möglichen Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet, wird auf seine Unterstützung eine Rente in der Höhe angerechnet, die sich ergeben würde, wenn für die Zeit der geringeren oder unterbliebenen Beitragsentrichtung Beiträge gemäß dem versorgungsfähigen Arbeitsentgelt gezahlt worden wären.

(7) Als weitere Leistungen werden angerechnet:

1. Leistungen der betrieblichen Altersversorgung,
   jedoch nicht Leistungen aus Direktversicherungen durch Gehaltsumwandlung
2. Zusatzversorgungsrenten
3. Schadensersatzrenten.

(8) Eine anrechenbare Leistung wird auf die Unterstützung auch dann ungekürzt angerechnet, wenn

1. die Leistung infolge eines Versorgungsausgleichs gekürzt wird,
2. für die Leistung eine Abfindung gezahlt worden ist,
3. ein Berechtigter auf die Leistung ganz oder teilweise verzichtet,
4. die Leistung dem Berechtigten wegen Beitragserstattung nicht mehr zusteht.

§ 8 Neuberechnung der Unterstützung

(1) Die Unterstützung wird neu berechnet, wenn

1. ein anderer Versicherungsfall der gesetzlichen Rentenversicherung eingetreten ist,
2. eine anrechenbare Leistung neu berechnet wird, weil die bisherige Berechnung fehlerhaft war,
3. eine anrechenbare Leistung bewilligt, erhöht oder wegen Änderung der Verhältnisse des Berechtigten gekürzt, gemindert oder eingestellt wird.

(2) Bei einer Neuberechnung der Unterstützung wegen des Eintritts eines anderen Versicherungsfalles wird das Bemessungsentgelt um die bis dahin erfolgten Anpassungen der Unterstützung erhöht.

(3) Die Unterstützung bleibt unberührt, wenn sich eine anrechenbare Leistung durch Anpassung ändert.

(4) Die Altersunterstützung darf zusammen mit den anrechenbaren Leistungen als Gesamtversorgung nicht geringer sein als eine bis zum Beginn der Altersunterstützung gezahlte Gesamtversorgung wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

(5) Wird nach Eintritt des Unterstützungsfalles eine anrechenbare Leistung aus Gründen, die nicht in einer Änderung der Verhältnisse des Berechtigten liegen, gekürzt, gemindert oder eingestellt, so darf deshalb keine höhere Unterstützung gezahlt werden.

§ 9 Unterstützung nach vorzeitigem Ausscheiden

(1) Scheidet ein Begünstigter vor Eintritt eines Unterstützungsfalles aus dem Arbeitsverhältnis bei einem Kassenmitglied aus oder wird er bei der Unterstützungskasse abgemeldet, so behält er eine Aussicht auf Unterstützung, sofern er zum Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Abmeldung mindestens das 35. Lebensjahr vollendet hat und

- entweder mindestens 10 Jahre ohne Unterbrechung zur Unterstützungskasse angemeldet war oder
- mindestens 3 Jahre ohne Unterbrechung zur Unterstützungskasse angemeldet war und der Beginn des Arbeitsverhältnisses mindestens 12 Jahre zurückliegt.

(2) Nach dem Ausscheiden des Begünstigten wird auf seinen Antrag die unverfallbare Aussicht auf Unterstützung bescheinigt. Die Bescheinigung ist keine bindende Versorgungszusage.

(3) Der unverfallbare Teil der Aussicht auf Unterstützung wird aus dem Betrag der Unterstützung errechnet, der sich unter Anrechnung und Hochrechnung anderer Leistungen nach Vollendung des 65. Lebensjahres ergeben würde, wobei die Bemessungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Ausscheidens zugrundegelegt werden. Die Aussicht auf Unterstützung bleibt mit dem Teil der nach Satz 1 errechneten Unterstützung erhalten, der dem Verhältnis der Dauer der tatsächlichen Anmeldungszeit zur möglichen Anmeldungszeit bis zu dem Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, entspricht.

(4) Die nach Abs. 3 berechnete Unterstützung wird gezahlt, wenn der Berechtigte nach Eintritt eines Unterstützungsfalles Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

(5) Für ausgeschiedene Anwärter nach § 10 der bis zum 31.12.1974 geltenden Unterstützungs-Richtlinien bleiben die Zusagen, wie sie zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestanden haben, erhalten.

§ 10 Unterstützung wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

(1) Unterstützung wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erhält nach Eintritt eines Unterstützungsfalles der Begünstigte, der Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

(2) Die Wartezeit beträgt 5 Jahre.

(3) Beschäftigungszeiten nach Eintritt von Erwerbsunfähigkeit dienen nicht mehr der Erfüllung der Wartezeit und können auch das Bemessungsentgelt und die Anrechnungszeit nicht erhöhen.

(4) Bei Begünstigten, die bis zum 31.12.1967 von der Versicherungspflicht befreit sind, und die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwarten haben, muß der Eintritt des Unterstützungsfalles der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit durch amtsärztliches Gutachten nachgewiesen werden.

§ 11 Altersunterstützung

(1) Altersunterstützung erhält nach Eintritt des Unterstützungsfalles der Begünstigte, der das 65. Lebensjahr vollendet hat und Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

(2) Altersunterstützung erhält nach Eintritt des Unterstützungsfalles vor Vollendung des 65. Lebensjahres, frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres, der Begünstigte, der vorzeitige Altersrente als Vollrente bezieht.

(3) Die Wartezeit beträgt 10 Jahre.

(4) Beschäftigungszeiten nach dem 65. Lebensjahr dienen nicht mehr der Erfüllung der Wartezeit und können auch das Bemessungsentgelt und die Anrechnungszeit nicht erhöhen.

§ 11 a Gleichstellung nach Artikel 119 EWG-Vertrag

(1) Kann ein männlicher Begünstigter eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 63. Lebensjahres nur erhalten, wenn er mindestens ein Jahr arbeitslos war und endet das Arbeitsverhältnis vorzeitig, frühenstens ab Vollendung des 57. Lebensjahres, wird die Berechnung der unverfallbaren Anwartschaft nach § 9 nach Maßgabe der folgenden Absätze ergänzt.

(2) Zum Vergleich mit der unverfallbaren Anwartschaft wird nach Eintritt des Unterstützungsfalles eine fiktive Altersunterstützung für Frauen, die bei einer Beschäftigung bis zum Eintritt des Unterstützungsfalles bei gleichen persönlichen Bemessungswerten zu zahlen wäre, berechnet und festgestellt, welcher Teil davon auf die Zeit vom 01.05.1990 bis zum Eintritt des Unterstützungsfalles entfällt. Ebenso wird festgestellt, welcher Teil der unverfallbaren Anwartschaft auf die Zeit vor dem 01.05.1990 entfällt.

(3) Der Unterstützungsbetrag aus der unverfallbaren Anwartschaft für die Zeit vor dem 01.05.1990 erhöht sich um den Betrag, der für eine vergleichbare Altersunterstützung für Frauen für die Zeit vom 01.05.1990 bis zum Eintritt des Unterstützungsfalles nach Absatz 2 festgestellt ist.

§ 12 Unfallunterstützung

(1) Unfallunterstützung erhält ein Begünstigter, wenn er infolge eines Arbeitsunfalles (§ 548 RVO) während der Anmeldungszeit berufs- oder erwerbsunfähig geworden ist.

(2) Die Unfallunterstützung beträgt zusammen mit den anrechenbaren Leistungen als Gesamtversorgung 70 v.H. des Bemessungsentgeltes.

(3) Bei Tod durch Arbeitsunfall erhalten der hinterbliebene Ehegatte und die Waisen Unfallunterstützung an Hinterbliebene. Sie beträgt für den hinterbliebenen Ehegatten 60 v.H. und für die Waisen 10 v.H. der Unterstützung des Verstorbenen, die im Falle des Eintritts von Erwerbsunfähigkeit zur Zeit des Todes gezahlt worden wäre. Bei der Berechnung der Unterstützung werden §§ 13 - 18 und § 20 dieser Unterstützungs-Richtlinien entsprechend angewandt.

(4) Anrechenbar sind auch Leistungen, die aufgrund eines vertraglichen oder gesetzlichen Anspruchs zur Entschädigung von Unfallfolgen gezahlt werden.

(5) Die Wartezeit entfällt.

§ 13 Witwenunterstützung/Witwerunterstützung

(1) Nach dem Tode des Begünstigten oder Unterstützungsempfängers erhält seine Witwe Witwenunterstützung.

(2) Nach dem Tode der Begünstigten oder Unterstützungsempfängerin erhält ihr Witwer Witwerunterstützung.

(3) Die Unterstützung an den hinterbliebenen Ehegatten beträgt 60 v.H. der Unterstützung, die dem oder der Verstorbenen zuletzt zustand. Wurde vor dem Tode keine Unterstützung gezahlt, so beträgt die Unterstützung an den hinterbliebenen Ehegatten 60 v.H. der Unterstützung, die im Falle des Eintritts von Erwerbsunfähigkeit zur Zeit des Todes nach Erfüllung der Wartezeit gezahlt worden wäre.

(4) Der hinterbliebene Ehegatte erhält keine Unterstützung, wenn die Ehe erst nach Beginn der Altersunterstützung und nach dem 1.1.1986 geschlossen wurde.

(5) Bestand die Ehe mit dem oder der Verstorbenen nicht mindestens 10 Jahre und sind keine Kinder aus ihr hervorgegangen, so erhält der hinterbliebene Ehegatte eine Unterstützung, die für jedes Jahr, um das er mehr als 20 Jahre jünger ist, um 1/20 gekürzt ist.

§ 14 Anrechnung von Einkommen

(1) Bei einer Witwenunterstützung oder Witwerunterstützung sind Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen als Einkommen zu berücksichtigen. Erwerbseinkommen ist das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung (§ 14 SGB IV), das Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit (§ 15 SGB IV) und vergleichbare Einkommen. Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18 a SGB IV).

(2) Einkommen wird wie in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet.

(3) Die Anrechnung von Einkommen richtet sich nach den Feststellungen des Rentenversicherungsträgers aufgrund des 4 Titels des 4. Buches des Sozialgesetzbuches (§§ 18 a - 18 e SGB IV).

(4) Trifft eine Witwenunterstützung oder Witwerunterstützung mit Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzeinkommen des Berechtigten zusammen, so ruht die Witwenunterstützung oder Witwerunterstützung in Höhe des anrechenbaren Einkommens. Anrechenbar sind 40 v.H. des Betrages, um den das zu berücksichtigende Einkommen den Freibetrag übersteigt.

(5) Der Freibetrag beträgt monatlich 3,3 v.H. der jeweils geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Er erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigte Kind um 0,7 v.H.

§ 15 Übergangsregelung für Hinterbliebene

(1) Wenn Ehegatten, die vor dem 1.1.1936 geboren sind und deren Ehe vor dem 1.1.1986 geschlossen worden ist, gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger bis zum 31.12.1988 übereinstimmend und unwiderruflich erklärt haben, daß für sie das am 31.12.1985 geltende Recht anzuwenden ist, bewirkt diese Erklärung, daß bei dem hinterbliebenen Ehegatten die §§ 9, 10 und 12 der Unterstützungs-Richtlinien 1980 i.d.F. bis zum 31.12.1985 weiterhin anzuwenden sind.

(2) Bei einer Witwenunterstützung an eine Witwe, deren Ehe vor dem 1.1.1986 geschlossen worden ist und deren Ehemann in der Zeit vom 1.1.1986 bis 31.12.1995 stirbt, wird im ersten Jahr nach dem Tode des Ehemannes kein Einkommen angerechnet. Im zweiten Jahr ruht die Witwenunterstützung in Höhe von 10 v.H., im dritten Jahr in Höhe von 20 v.H., im vierten Jahr in Höhe von 30 v.H. und ab dem fünften Jahr in Höhe von 40 v.H. des Betrages, um den das zu berücksichtigende Einkommen den Freibetrag übersteigt.

(3) Für Hinterbliebene von Begünstigten mit einer unverfallbaren Anwartschaft, deren Arbeitsverhältnis bei einem Mitglied der Unterstützungskasse vor dem 1.1.1986 endet, gelten diese Unterstützungs-Richtlinien nicht.

(4) Diese Unterstützungs-Richtlinien gelten auch für Hinterbliebene von Unterstützungsempfängern, deren Arbeitsverhältnis bei einem Mitglied der Unterstützungskasse vor dem 1.1.1986 endet, wenn der Unterstützungsempfänger nach dem 31.12.1985 stirbt, soweit nicht nach § 15 Abs. 1 dieser Unterstützungs-Richtlinien die §§ 9, 10 und 12 der Unterstützungs-Richtlinien 1980 i.d.F. bis zum 31.12.1985 anzwenden sind.

(5) Bei Witwen- und Witwerunterstützungen aus Todesfällen vor dem 1.1.1986 wird Einkommen nicht angerechnet.

(6) Witwerunterstützung nach § 13 dieser Unterstützungs-Richtlinien wird nur gezahlt, wenn die Begünstigte oder Unterstützungsempfängerin nach dem 31.12.1985 verstorben ist.

§ 16 Wiederheirat des hinterbliebenen Ehegatten

Die Witwen- oder Witwerunterstützung wird nicht mehr gezahlt, wenn der Berechtigte wieder heiratet. Die Unterstützung endet mit Ablauf des Heiratsmonats.

§ 17 Waisenunterstützung

(1) Nach dem Tode eines Begünstigten oder Unterstützungsempfängers erhalten seine Kinder Waisenunterstützung, solange sie eine Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

(2) Kinder nach Absatz 1 sind leibliche und an Kindes Statt angenommene Kinder.

(3) Die Unterstützung für Halbwaisen beträgt 10 v.H., die Unterstützung für Vollwaisen beträgt 20 v.H. der Unterstützung des Verstorbenen. Die Berechnungsvorschrift für Witwen- und Witwerunterstützung ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Auf die Waisenunterstützung wird Einkommen der Waise nicht angerechnet.

§ 18 Begrenzungen für Hinterbliebenenunterstützungen

Der Gesamtbetrag der Unterstützungen an Hinterbliebene darf nicht höher sein als die Unterstützung, die dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes zustand oder zugestanden hätte, wenn er zur Zeit seines Todes erwerbsunfähig geworden wäre.

§ 19 Mindestunterstützung

(1) Nach einer Anmeldungszeit von mindestens 10 Jahren beträgt eine Unterstützung aus eigenem Arbeitsverhältnis mindestens DM 100,--, die Witwen- und Witwerunterstützung mindestens DM 60,--.

(2) Die Verminderung des Bemessungsentgeltes infolge von Teilzeitarbeit vermindert die Mindestunterstützung in gleichem Verhältnis.

(3) Eine Mindestunterstützung wird nicht gezahlt, wenn die Hinterbliebenenunterstützung wegen der Anrechnung von Einkommen ganz oder teilweise ruht.

§ 20 Zusammentreffen von Leistungen

(1) Erfüllt ein Berechtigter die Voraussetzungen für den Bezug von Unterstützung aus einem eigenen Arbeitsverhältnis und als Hinterbliebener, so ruht die Hinterbliebenenunterstützung in Höhe von 75 v.H. der geringeren Leistung.

(2) Ist das nach § 14 anrechenbare Einkommen geringer als der ruhende Teil der Unterstützung nach Abs. 1, ruht die Hinterbliebenenunterstützung nur nach Abs. 1.

(3) Ist das nach § 14 anrechenbare Einkommen höher als der ruhende Teil der Unterstützung nach Abs. 1, ruht die Hinterbliebenenunterstützung nur nach § 14.

§ 21 Abfindung kleiner Unterstützungen

Für Unterstützungen mit einem monatlichen Zahlbetrag bis zu DM 100,-- kann mit Zustimmung der Berechtigten eine Abfindung in Höhe des Deckungskapitals gezahlt werden. Durch die Abfindung erlischt das Stammrecht auf Unterstützung.

§ 22 Beginn und Ende der Unterstützung

(1) Die Unterstützung wird nur aufgrund eines Antrages gezahlt, der an das Mitglied zu richten ist, bei dem der Begünstigte zuletzt beschäftigt war. Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die für eine Prüfung erforderlich sind.

(2) Die Zahlung der Unterstützung beginnt mit dem Kalendermonat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beginnt die Zahlung der Unterstützung mit dem Beginn der Rentenzahlung, wenn ab diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht.

(3) Die Unterstützung wird monatlich nachträglich durch Überweisung auf ein Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut gezahlt.

(4) Die Zahlung der Unterstützung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Unterstützungsempfänger stirbt. Wird die gesetzliche Rente, von deren Bezug die Unterstützung abhängig ist, entzogen, versagt oder eingestellt, endet die Unterstützungszahlung zum gleichen Zeitpunkt wie die Rentenzahlung.

(5) Ohne Rechtsgrund gezahlte Unterstützungsbeträge sind zurückzuzahlen.

(6) Die Unterstützung ruht, soweit der Berechtigte nach Eintritt eines Unterstützungsfalles, nach Beginn der Rentenzahlung oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch Übergangsbezüge oder vergleichbare Leistungen erhält.

§ 23 Mitwirkungspflichten

(1) Wer Unterstützungsleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Unterstützungskasse der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abzugeben sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. auf Verlangen der Unterstützungskasse Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
4. vor Beginn der Unterstützung und vor Beginn eines jeden Kalenderjahres eine Lohnsteuerkarte vorzulegen.

(2) Der Unterstützungsempfänger hat bei Beginn der Unterstützungszahlung eine schriftliche Erklärung folgenden Wortlautes abzugeben:
"Es ist mir bekannt, daß es sich bei der Unterstützungskasse des DGB e.V. um eine Versorgungseinrichtung handelt, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt und für die die besonderen Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974 gelten."

(3) Der Unterstützungsempfänger hat bei Beginn der Unterstützungszahlung eine Erklärung abzugeben daß er mit dem Rückruf überzahlter Leistungen von seinem Konto einverstanden ist.

(4) Eine Abtretung oder Verpfändung der Unterstützung ist nicht zulässig. Das gilt nicht für die Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs.

(5) Die Zahlung der Unterstützung wird unterbrochen, wenn der Unterstützungsempfänger eine Mitwirkungspflicht nicht erfüllt, die Unterstützungskasse ihn schriftlich auf diese Pflicht hingewiesen hat und er innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.

(6) Die Zahlung der Unterstützung wird rückwirkend wieder aufgenommen, wenn die Mitwirkungspflicht erfüllt ist.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

§ 24 Anpassung der Unterstützungen

(1) Die Unterstützungskasse hat mindestens alle 3 Jahre eine Anpassung der laufenden Unterstützungen zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange der Unterstützungsempfänger sowie die finanzielle Lage der Kassenmitglieder zu berücksichtigen.

(2) Über die Anpassung der laufenden Unterstützungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Unterstützungs-Richtlinien treten am 01. April 1988 in Kraft.

(2) Die am 18.12.1991 beschlossenen Änderungen der §§ 3, 5, 7, 11 und 13 treten am 01. Januar 1992 in Kraft.

(3) Die am 20. Mai 1994 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in den §§ 2, 4, 4 a, 5, 5 a, 7 und 21 treten am 1. Januar 1994 in Kraft. § 11 a tritt am 17.05.1990 in Kraft.

(4) Diese Unterstützungs-Richtlinien erhalten ab 01.01.1994 die Bezeichnung Unterstützungs-Richtlinien 1988.

ALTLAST - REGELUNG

Die Mitgliederversammlung der Unterstützungskasse des DGB e.V. hat am 20.05.1994 die folgende Altlast-Regelung zur Ergänzung der Unterstützungs-Richtlinien 1988 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Altlast-Regelung gilt nur für Begünstigte, für die auch die Unterstützungs-Richtlinien 1988 (Gesamtversorgungszusagen) gelten. Sie gilt nicht für Unterstützungsempfänger, deren Unterstützungsfall bereits eingetreten ist.

(2) § 6 gilt ab dem Geschäftsjahr 1994.

§ 2 Altlast

(1) Zur Altlast gehören Unterstützungsanwartschaften nach den bis zum 31.03.1988 geltenden Unterstützungs-Richtlinien, soweit sie die Gesamtversorgungszusagen in den Unterstützungs-Richtlinien 1988 übersteigen.

(2) Für die Berechnung einer Unterstützungsanwartschaft nach den bis zum 31.03.1988 gültigen Unterstützungs-Richtlinien gilt folgendes:

1. Die Unterstützung beträgt für jedes volle Jahr der Anmeldungszeit 2 v.H. des Bemessungsentgeltes. Liegen die ersten 3 Anmeldungsjahre vor 1975, gilt für sie ein Steigerungssatz von 20 v.H. des Bemessungsentgeltes. Für Anmeldungsjahre vor 1980 gilt ein Steigerungssatz von 3 v.H. des Bemessungsentgeltes.

2. Für eine Zurechnungszeit bei Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gilt ein Steigerungssatz von 1,5 v.H. des Bemessungsentgeltes für jedes volle Jahr bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, jedoch insgesamt nicht mehr als 15 v.H.

3. Die Unterstützung darf 60 v.H. des Bemessungsentgeltes nicht übersteigen. Die Unterstützung darf zusammen mit den anrechenbaren Leistungen als Gesamtversorgung 75 v.H. des Bemessungsentgeltes nicht übersteigen. Dabei wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung stets mit dem Zugangsfaktor 1 angerechnet.

§ 3 Ausgleich

(1) Die Unterstützung nach § 6 Abs. 3 der Unterstützungs-Richtlinien 1988 erhöht sich um einen Ausgleich.

(2) Die Berechnungsgrundlage für den Ausgleich ist der Unterschiedsbetrag zwischen der nach § 6 der Unterstützungs-Richtlinien 1988 berechneten Unterstützung und der Unterstützung, die sich aus den bis zum 31.03.1988 gültigen Unterstützungs-Richtlinien ergeben würde.

(3) Der Ausgleich ist der Teil des Unterschiedsbetrages, der dem Verhältnis der Anmeldungszeit bis zum 31.03.1988 zu der gesamten Anmeldungszeit bis zum Eintritt des Unterstützungsfalles entspricht.

§ 4 Minderung des Ausgleichs durch Nettoanpassung der Rente

(1) Der Ausgleich vermindert sich um den Betrag, um den die gesetzliche Rente geringer ist als eine fiktive gesetzliche Rente, deren aktueller Rentenwert ab dem 01.07.1992 aus den Veränderungen der Bruttolohn- und Gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ermittelt worden ist (Bruttoanpassung) (§ 68 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 SGB VI).

(2) Der Betrag, um den sich die Unterstützung nach Abs. 1 mindert, ist nicht höher als der Ausgleich.

(3) Bei Unterstützungsfällen, die vor dem 01.01.2001 eintreten und bei denen der Leistungsberechtigte eine Anmeldungszeit von mindestens 25 Jahren erfüllt, ist der Betrag, um den sich die Unterstützung nach Abs. 1 mindert, nicht höher als die Hälfte des Ausgleichs.

§ 5 Wegfall des Ausgleichs

Das Kassenmitglied kann nach Vereinbarung mit seinem Betriebsrat/Gesamtbetriebsrat gegenüber der Unterstützungskasse durch schriftliche Mitteilung erklären, daß der Ausgleich für seine Begünstigten aus sachlichen oder triftigen Gründen wegfällt.

§ 6 Finanzierung

(1) Die Unterstützungskasse erhebt einen zusätzlichen Beitrag zur Deckung der Unterstützungsteile aus dem Ausgleich. Die Beitragsordnung der Unterstützungskasse gilt insoweit nicht.

(2) Der zusätzliche Beitrag wird für laufende Unterstützungen am Ende des Geschäftsjahres erhoben. Jedes Kassenmitglied, dessen Unterstützungsempfänger Leistungen aus der Altlast-Regelung erhalten, zahlt einen Beitrag nach seinem Beitragsfaktor. Die Beitragsbemessungsgrundlage für den Beitragsfaktor ist das Deckungskapital aus der Summe der Ausgleichszahlungen im Geschäftsjahr. Das Verhältnis des Deckungskapitals für die Leistungsberechtigten eines Kassenmitgliedes zum gesamten Deckungskapital bestimmt den Beitragsfaktor.

(3) Der Teil der Unterstützung, der nach den allgemeinen Vorschriften der Unterstützungs-Richtlinien 1988 zu zahlen ist, wird bei der Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage nach § 2 der Beitragsordnung berücksichtigt.

Die Mitglieder der Unterstützungskasse
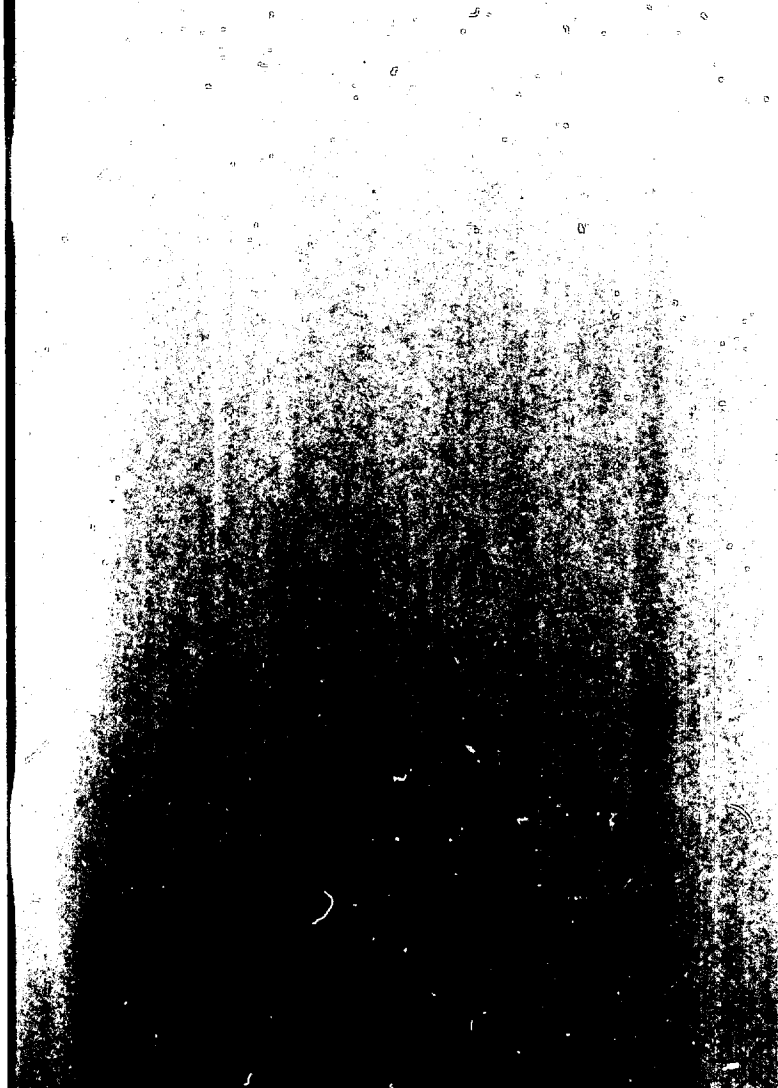
01	Deutscher Gewerkschaftsbund, Düsseldorf	DGB
30	IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt/Main	Gewerkschaften
31	IG Bergbau und Energie, Bochum	
32	IG Chemie-Papier-Keramik, Hannover	
33	IG Medien, Stuttgart,	
34	Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Frankfurt/Main	
35	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Frankfurt/Main	
37	Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Kassel	
38	Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf	
39	Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Düsseldorf	
41	Gewerkschaft Leder, Stuttgart	
42	IG Metall, Frankfurt/Main	
43	Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg	
44	Gewerkschaft ÖTV, Stuttgart	
47	Deutsche Postgewerkschaft, Frankfurt/Main	
48	Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Düsseldorf	
02	Bildungswerk des DGB e.V., Düsseldorf	gewerkschaftliche
06	Gesellschaft für Jugendheime, Düsseldorf	Einrichtungen
08	Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf	
09	VTG des DGB GmbH, Düsseldorf	
10	WSI des DGB GmbH, Düsseldorf	
11	bfw Berufsfortbildungswerk des DGB GmbH, Erkrath	
12	Bildungswerk Bayern e.V., München	
13	Bildungswerk Hessen e.V., Frankfurt/Main	
14	Kulturgemeinschaft Stuttgart	
15	Haus Hammershach der GdED e.V., Grainau	
16	ÖTV-Förderungswerk für Berufe im Gesundheitswesen GmbH, Stuttgart	
17	ÖTV-Schiffahrtsschule GmbH, Hamburg	
18	Verlagsanstalt Courier GmbH, Stuttgart	
19	Gemeinnütziges Erholungswerk e.V., Bad Vilbel	
20	Unterstützungskasse des DGB e.V., Düsseldorf	
36	VTG der GEW Hamburg GmbH	
50	auto club europa e.V., Stuttgart	
51	Büchergilde Gutenberg GmbH, Frankfurt/Main	
52	Bund-Verlag GmbH, Köln	
53	Gewerkschaftshaus Bremen GmbH	
54	GUV/Falkulta, Stuttgart	
55	Wirtschaftsdienst des ACE GmbH, Stuttgart	
56	*hbv*-Komm.-Bild. u. Verlag GmbH, Düsseldorf	
57	DGB-Bildungswerk NRW e.V., Düsseldorf	
58	Vermögensverwaltung der Gew. ÖTV GmbH, Stuttgart	
62	Gewerkschaftshaus Kiel GmbH	
63	Bildung und Beruf e.V., Oberjosbach